

Brüssel, den 8. Juni 2016
(OR. en)

9841/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0269 (COD)**

**GENVAL 66
JAI 527
MI 421
COMPET 355
COMIX 425
CODEC 816**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (erste Lesung)
= Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen am 18. November 2015 vorgelegt. Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" kam 2015 zu zwei Sitzungen zusammen. Nach dem Abschluss der ersten Runde der Beratungen über den Vorschlag im Januar 2016 hat der Vorsitz der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" eine überarbeitete Fassung des Vorschlags vorgelegt, in der die verschiedenen Anliegen der Delegationen möglichst weitgehend berücksichtigt wurden. Die Gruppe hat den überarbeiteten Text in ihrer Sitzung vom 8. Februar 2016 erörtert.
2. Der Vorsitz hatte die Minister in der Absicht, politische Leitlinien zu bestimmten Aspekten des Vorschlag zu erhalten, ersucht, auf der Ratstagung am 10. März 2016 fünf zentrale Fragen zu erörtern.

3. Nach den Terroranschlägen in Brüssel vom 22. März 2016 haben die Minister für Justiz und Inneres auf ihrer Tagung vom 24. März 2016 deutlich gemacht, dass die Gesetzgebung über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen rasch und entschlossen zum Abschluss gebracht werden muss.
4. In ihren Sitzungen vom 11. und 25. April 2016 hat die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" den Vorschlag erneut erörtert und sich dabei auf die technischen Spezifikationen konzentriert, die das Verbot bestimmter Feuerwaffen (Kategorie A, Anhang I) und etwaige Ausnahmen von dem Verbot ermöglichen. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 11. Mai 2016 eine Orientierungsaussprache über diese zentralen Fragen geführt, um weitere Vorgaben zu dem Vorschlag machen zu können.
5. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Aussprache hat der Vorsitz eine überarbeitete Textfassung erstellt, über die die Gruppe der JI-Referenten am 13. Mai 2016 beraten hat. Am 19. Mai 2016 wurde der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" eine weitere überarbeitete Fassung des Vorschlags vorgelegt. Am 25. Mai 2016 fanden in der Gruppe der JI-Referenten weitere Beratungen statt.
6. Im Anschluss an die Tagung des AStV vom 1. Juni 2016 hat der Vorsitz den Kompromissvorschlag geändert, um die vorgetragenen Anliegen weitestgehend zu berücksichtigen. Nach der Sitzung der Gruppe der JI-Referenten vom 3. Juni 2016 wurden weitere Änderungen am Text vorgenommen.
7. Die daraus entstandene Textfassung wurde vom AStV am 8. Juni 2016 erörtert und traf auf weitreichende Zustimmung der Delegationen. Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag sind durch Unterstreichungen oder (...) gekennzeichnet.
8. *Somit wird der Rat ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu den in der Anlage wiedergegebenen Änderungen an der Feuerwaffenrichtlinie anzunehmen.*

Vorschlag^{1 2} für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/477/EWG des Rates³ war eine Begleitmaßnahme zur Schaffung des Binnenmarktes. Mit ihr wurde einerseits der freie Verkehr für bestimmte Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile in der Union gewährleistet, andererseits dieser freie Verkehr durch bestimmte Sicherheitsvorkehrungen speziell für die fraglichen Waren eingeschränkt.

¹ Mit Beteiligung der assoziierten Länder.

² Text von Bedeutung für den EWR.

³ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

- (2) Als Reaktion auf terroristische Anschläge in jüngster Zeit, die Lücken bei der Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG, insbesondere im Hinblick auf die Deaktivierung von Waffen und die für deren Umbaubarkeit und Kennzeichnung geltenden Vorschriften aufgezeigt haben, wurden in der im April 2015 angenommenen „Europäischen Sicherheitsagenda“ sowie in der Erklärung des Innenministerrats vom 29. August 2015 eine Überarbeitung dieser Richtlinie sowie ein gemeinsamer Ansatz zur Deaktivierung von Feuerwaffen gefordert, mit dem ihre Reaktivierung und Verwendung durch Straftäter verhindert werden könnten.
- (2a) Für im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie rechtmäßig erworbene und rechtmäßig in Besitz befindliche Feuerwaffen sollten die einzelstaatlichen Bestimmungen für das Tragen von Waffen, die Jagd oder den Schießsport gelten.
- (3) (...)
- (4) (...)
- (5) Um zu verhindern, dass Waffensammler (...) zu einer möglichen Quelle des Handels mit Feuerwaffen werden, sollten sie von dieser Richtlinie erfasst werden. Die Mitgliedstaaten können Waffensammlern gestatten, Feuerwaffen, ihre wesentlichen Bestandteile und Munition nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie zu erwerben und zu besitzen. In individuellen Sonderfällen können die Mitgliedstaaten Sammlern die Genehmigung erteilen, unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorschriften verbotene Feuerwaffen zu erwerben und zu besitzen, wobei diese Genehmigung regelmäßig überprüft wird.
- (6) Da Makler ähnliche Dienstleistungen wie Waffenhändler erbringen, sollten sie ebenfalls von dieser Richtlinie erfasst werden.
- (7) Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unsachgemäß deaktivierter Waffen sollten im Interesse höherer Sicherheit in der gesamten Union deaktivierte Feuerwaffen unter diese Richtlinie fallen. Außerdem sollte unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Deaktivierung von Feuerwaffen gemäß dem Beschluss des Rates vom 11. Februar 2014⁴, durch den das "Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit" in den Rechtsrahmen der Union umgesetzt wird, eine Begriffsbestimmung für "Deaktivierung" gemäß den vorgenannten Grundsätzen aufgenommen werden.
- (7a) Darüber hinaus sollten für die gefährlichsten Feuerwaffen strengere Vorschriften eingeführt werden, damit sichergestellt ist, dass - von einigen begrenzten Ausnahmen abgesehen - der Besitz dieser Feuerwaffen oder der Handel mit ihnen nicht zugelassen ist. (...) Werden diese Vorschriften nicht befolgt, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, einschließlich der Beschlagnahme derartiger Feuerwaffen, ergreifen.

⁴ Beschluss des Rates vom 11. Februar 2014 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 7.

- (7b) Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, den Erwerb und den Besitz verbotener Feuerwaffen zu genehmigen, wenn dies zu Bildungszwecken, zu kulturellen Zwecken (einschließlich Film und Theater), zu Forschungs- oder historischen Zwecken erforderlich ist. Zudem sollte es den Mitgliedstaaten erlaubt sein, Einzelpersonen zu Zwecken der nationalen Verteidigung, beispielsweise im Zusammenhang mit einer freiwilligen militärischen Ausbildung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, den Erwerb und den Besitz von ansonsten verbotenen Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen zu genehmigen.
- (7c) Waffenhändler und Makler sollten durch die vorliegende Richtlinie nicht davon abgehalten werden, mit gemäß dieser Richtlinie verbotenen Feuerwaffen umzugehen, wenn der Erwerb oder der Besitz dieser Feuerwaffen ausnahmsweise gestattet ist, wenn der Umgang mit diesen Waffen zum Zweck ihrer Deaktivierung oder ihres Umbaus erforderlich ist oder wenn der Umgang mit diesen Waffen in den in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Fällen gestattet ist. Auch sollten Waffenhändler und Makler durch die vorliegende Richtlinie nicht davon abgehalten werden, in nicht von der Richtlinie erfassten Fällen, wie beispielsweise der Ausfuhr von Feuerwaffen aus der Europäischen Union oder ihrem Erwerb durch die Streitkräfte oder die Polizei, mit diesen Feuerwaffen umzugehen.
- (8) Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit (...) aller von dieser Richtlinie erfassten Feuerwaffen und ihrer wesentlichen Bestandteile sollten diese in nationalen Registern erfasst werden.
- (9) Einige halbautomatische Feuerwaffen können leicht zu automatischen Feuerwaffen umgebaut werden, so dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen. Auch wenn kein solcher Umbau erfolgte, können bestimmte halbautomatische Feuerwaffen (...) ein sehr hohes Risiko darstellen, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen. Deshalb sollte eine zivile Verwendung von halbautomatischen Feuerwaffen mit fest montierter Ladevorrichtung, die es ermöglicht, eine hohe Anzahl von Schüssen abzufeuern, sowie von halbautomatischen Feuerwaffen mit auswechselbarer Ladevorrichtung mit hoher Munitionskapazität verboten sein. Entsprechende Ladevorrichtungen, wie zum Beispiel fest montierte oder auswechselbare Magazine sowie Munitionsgurte, sollten ebenfalls verboten werden. Wird festgestellt, dass sich Personen im Besitz einer solchen Ladevorrichtung befinden, so sollte diese, ebenso wie jede halbautomatische Zentralfeuerwaffe, an die diese Ladevorrichtung montiert werden kann, beschlagnahmt werden, selbst wenn für den Besitz dieser Feuerwaffe eine Genehmigung erteilt wurde. Diesen Personen sollte zudem die Genehmigung entzogen werden.
- (10) Zur Verhinderung einer leichten Entfernung von Kennzeichnungen und zur Präzisierung der Bestandteile, an denen die Kennzeichnung angebracht werden sollte, sollten gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften der Union eingeführt werden. Diese Vorschriften sollten nur für Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile gelten, die nach dem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden, zu dem die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den wesentlichen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie nachzukommen, in Kraft setzen.

- (11) Die Nutzungsdauer von Feuerwaffen kann weit über zwanzig Jahre betragen. Zur Gewährleistung ihrer Rückverfolgbarkeit sollten Aufzeichnungen über Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile für einen Zeitraum von [20] Jahren nach ihrer Vernichtung durch die zuständigen Behörden aufbewahrt werden. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen und alle zugehörigen personenbezogenen Daten wird auf die zuständigen Behörden beschränkt und wird nur bis zu zehn Jahre nach der Vernichtung der betreffenden Feuerwaffe zum Zwecke der Erteilung oder des Entzugs einer Genehmigung, einschließlich der etwaigen Verhängung von Ordnungsstrafen, und bis zu zwanzig Jahre nach deren Vernichtung gestattet, sofern dies für die Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen erforderlich ist.
- (12) Verkaufsvereinbarungen für Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile, die mithilfe der Fernkommunikationstechnik zustande kommen, können ein ernstes Sicherheitsrisiko darstellen, da sie schwieriger zu kontrollieren sind als konventionelle Verkaufsmethoden, was insbesondere für die Online-Verifizierung der Echtheit der Genehmigungen gilt. Es ist daher angemessen, die besonderen Bestimmungen für Verkäufe (...) mithilfe der Fernkommunikationstechnik, insbesondere des Internets, zu verschärfen.
- (13) Darüber hinaus besteht ein hohes Risiko dafür, dass akustische Waffen und andere Typen von unscharfen Waffen in echte Feuerwaffen umgebaut werden, und bei einigen der jüngsten terroristischen Anschläge wurden solche umgebauten Waffen verwendet. Daher gilt es unbedingt, das Problem der Verwendung umgebauter Feuerwaffen für kriminelle Handlungen insbesondere dadurch anzugehen, dass derartige Waffen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogen werden. Es sollten technische Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen (...) erlassen werden, damit diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.
- (13a) Objekte, die das physische Aussehen einer Feuerwaffe haben („Nachbauten“), jedoch so konstruiert sind, dass sie nicht auf eine Weise umgebaut werden können, die das Abfeuern von Schrot, Kugeln oder Geschossen mittels Treibladung ermöglicht, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.
- (13b) Feuerwaffen und Munition sollten auf sichere Weise aufbewahrt werden, wenn sie nicht unmittelbar überwacht werden. Werden Feuerwaffen und Munition nicht in einem Panzerschrank aufbewahrt, so sind sie getrennt voneinander aufzubewahren. Kriterien für die (...) Aufbewahrung sind in einzelstaatlichen Vorschriften festzulegen.
- (14) Im Sinne eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten sollte die Kommission die erforderlichen Elemente eines Systems prüfen, das einen derartigen Austausch von Daten unterstützt, die in den bestehenden computergestützten Waffenregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind. Gegebenenfalls könnte die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet werden, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.

- (15) Damit zwischen den Mitgliedstaaten ein angemessener Austausch von Informationen über erteilte und versagte Genehmigungen gewährleistet ist, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ein entsprechendes System für den Austausch von Informationen über erteilte und versagte Genehmigungen einzurichten. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁵ im Einklang stehen. Damit insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte gewährleistet ist, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (16) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden.
- (17) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (17a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfolgen. Werden aufgrund der vorliegenden Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung verarbeitet, so unterliegen die Behörden bei der Verarbeitung dieser Daten den Vorschriften, die aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr erlassen wurden.

⁵ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung; ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (18) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (19) Die Richtlinie 91/477/EWG sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (20) Für Island und Norwegen stellen die vorliegende Richtlinie und die Richtlinie 91/477/EWG des Rates eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten an der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG des Rates genannten Bereich gehören.
- (21) (...)
- (22) Für die Schweiz stellen die vorliegende Richtlinie und die Richtlinie 91/477/EWG des Rates eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates an der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates genannten Bereich gehören.
- (23) (...)
- (24) Für Liechtenstein stellen die vorliegende Richtlinie und die Richtlinie 91/477/EWG des Rates eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates genannten Bereich gehören —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/477/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1a wird gestrichen.

aa) Absatz 1b erhält folgende Fassung:

"1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "wesentlicher Bestandteil" (...) der Lauf, (...), der Rahmen, das Gehäuse, gegebenenfalls einschließlich Gehäuseober- und -unterteil, der Schlitten, (...)die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück (...), die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören sollen.

b) Absatz 1e erhält folgende Fassung:

"1e. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als "Makler" jede natürliche oder juristische Person (...) oder in einem Mitgliedstaat ansässige oder niedergelassene Partnerschaft, deren erbrachte Dienstleistungen (...) ganz oder teilweise darin bestehen (...),

a) Transaktionen zum Zwecke des Erwerbs, des Verkaufs oder der Lieferung von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen oder Munition auszuhandeln oder zu organisieren, oder

b) die Verbringung von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen oder Munition innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten, von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat oder von einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat zu organisieren (...)."

(c) In Artikel 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

"1f. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "Schreckschuss- und Signalwaffen" (...) Objekte mit einem Patronenhalter, (...) die dafür ausgelegt sind, nur Leerpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Signal-Munition abzufeuern. (...)

1g. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "Salutwaffen und akustische Waffen" Feuerwaffen, die für den ausschließlichen Zweck, Leerpatronen abzufeuern, in besonderer Weise umgebaut wurden und die beispielsweise bei Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, historischen Nachstellungen, Paraden, Sportveranstaltungen sowie zu Trainingszwecken verwendet werden. (...)

- 1h. (...);
- 1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als "desaktivierte Feuerwaffen" Feuerwaffen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2493 der Kommission (...) ⁷ in einer Weise deaktiviert wurden, dass alle ihre wesentlichen Bestandteile endgültig unbrauchbar gemacht wurden und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglichen würde.
- 1j. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als "Museum" eine ständige Einrichtung, die der Gesellschaft und ihrer Entwicklung dient, der Öffentlichkeit zugänglich ist und Feuerwaffen, ihre wesentlichen Bestandteile oder Munition für Bildungs-, Studien- und Unterhaltungszwecke erwirbt, aufbewahrt, erforscht und ausstellt.
- 1k. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als "Sammler" jede natürliche oder juristische Person, die sich mit der Sammlung und dem Erhalten von Feuerwaffen (...) befasst und als solche in einem Mitgliedstaat anerkannt ist.

cc) Absatz 2b erhält folgende Fassung:

"Im Sinne dieser Richtlinie gilt als "unerlaubter Handel" der Erwerb, der Verkauf, die Lieferung, die Durchfuhr oder die Verbringung von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen oder Munition aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder durch dessen Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, sofern einer der betroffenen Mitgliedstaaten dies nicht im Einklang mit dieser Richtlinie genehmigt hat oder wenn die zusammengebauten Feuerwaffen nicht nach Artikel 4 Absatz 1 gekennzeichnet sind.

⁷ Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/2403 vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62).

(c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als "Waffenhändler" jede natürliche oder juristische Person, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise in folgenden Tätigkeiten besteht:

- i) Herstellung, Vertrieb, Tausch, Verleih, Reparatur oder Umbau von Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen(...) von Feuerwaffen; oder
- ii) Herstellung, Vertrieb, Tausch (..) oder Umbau von Munition.“

(2) In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"1. Die vorliegende Richtlinie gilt unbeschadet der Anwendung einzelstaatlicher Bestimmungen über das Tragen von Waffen, die Jagd oder den Schießsport unter Verwendung von im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie rechtmäßig erworbenen und rechtmäßig in Besitz befindlichen Waffen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem einzelstaatlichen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei und die öffentlichen Dienste. Sie gilt auch nicht für das gewerbliche Verbringen (...) im Sinne der Richtlinie 2009/43/EG⁸ ."

⁸ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

(3) In Artikel 4 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"1. In Bezug auf Feuerwaffen, die nach dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitpunkt in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede Feuerwaffe oder ihre wesentlichen Bestandteile, die in Verkehr gebracht werden,

i) unverzüglich nach der Herstellung oder Einfuhr in die Union eine eindeutige, lesbare und dauerhafte Kennzeichnung erhalten haben und

ii) (...) unverzüglich nach der Herstellung oder Einfuhr in die Union gemäß dieser Richtlinie registriert worden sind.

Die Kommission erlässt technische Spezifikationen für die Kennzeichnung. Die Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgung jeder (...) Feuerwaffe und ihrer wesentlichen Bestandteile verlangen die Mitgliedstaaten, dass diese Feuerwaffe und ihre wesentlichen Bestandteile unverzüglich nach der Herstellung oder der Einfuhr in die Union eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Marke, des Fabrikats, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist) erhalten. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen. Weist ein wesentlicher Bestandteil keine ausreichende Größe auf, so dass eine Kennzeichnung mit allen diesen Angaben nicht praktikabel ist, so ist er zumindest mit der Seriennummer zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnungsanforderungen für Feuerwaffen von besonderer historischer Bedeutung werden durch das einzelstaatliche Recht geregelt.

(...)

(...)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede kleinste Verpackungseinheit der vollständigen Munition so gekennzeichnet wird, dass daraus der Name des Herstellers, die Identifikationsnummer der Charge (des Loses), das Kaliber und der Munitionstyp hervorgehen.

Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten für die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen entscheiden.

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber, dass Feuerwaffen oder ihre wesentlichen Bestandteile, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer geeigneten eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die eine Ermittlung der überführenden Stelle ermöglicht.

(3) (...)

(4) Artikel 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(a) Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In diesem Waffenregister werden folgende Angaben erfasst:

- Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber und Seriennummer jeder Feuerwaffe und ihrer wesentlichen Bestandteile und
- Namen und Anschriften der Lieferanten oder der Personen, die die Feuerwaffe oder ihre wesentlichen Bestandteile erwerben oder besitzen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die registrierten Angaben zu Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen, einschließlich der zugehörigen personenbezogenen Daten, von den zuständigen Behörden über einen Zeitraum von 20 Jahren nach der Vernichtung der Feuerwaffen und ihrer wesentlichen Bestandteile aufbewahrt werden.

Die registrierten Angaben und die zugehörigen personenbezogenen Daten müssen wie folgt zugänglich sein:

- für die Behörden, die für die Erteilung oder den Widerruf von Genehmigungen nach Artikel 7 oder für Steuer- oder Zollverfahren zuständig sind, zehn Jahre nach der Vernichtung der Feuerwaffe oder der wesentlichen Bestandteile, und

- für die Behörden, die für die Prävention, Untersuchung, Aufdeckung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung zuständig sind, zwanzig Jahre nach der Vernichtung der Feuerwaffe oder der wesentlichen Bestandteile.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Fristen gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte personenbezogene Daten an eine für die Prävention, Untersuchung, Aufdeckung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung zuständige Behörde übermittelt wurden und in diesem spezifischen Kontext verwendet werden; in diesen Fällen wird die Speicherung dieser Daten durch die zuständige Behörde durch das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats geregelt."

(b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Jeder Waffenhändler und Makler ist während seiner gesamten Tätigkeit gehalten, ein Waffenbuch zu führen, in das alle Eingänge und Ausgänge aller unter diese Richtlinie fallenden Feuerwaffen und aller ihrer wesentlichen Bestandteile sowie alle zur Identifikation und zur Nachverfolgung der Feuerwaffe oder der wesentlichen Bestandteile erforderlichen Angaben, insbesondere über den Typ, das Modell, das Fabrikat, das Kaliber und die Seriennummer sowie Name und Anschrift des Lieferanten und des Erwerbers eingetragen werden.

Bei Aufgabe seiner Tätigkeit übergibt der Waffenhändler oder Makler das Waffenbuch der nationalen Behörde, die für das in Unterabsatz 1 vorgesehene Waffenregister zuständig ist.

Alle Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten Händler- und Maklerregister an das computergestützte (...) Register für Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile angeschlossen sind."

(4a) Artikel 4a wird wie folgt geändert:

"Unbeschadet von Artikel 3 erlauben die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen ausschließlich Personen, die eine Genehmigung erhalten haben oder denen dies, soweit es sich um Feuerwaffen der Kategorien C (...) handelt, nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften ausdrücklich gestattet ist."

(5) Artikel 4b erhält folgende Fassung:

"Artikel 4b

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen zur Regelung der Tätigkeit der Waffenhändler und Makler. Diese Bestimmungen umfassen mindestens folgende Maßnahmen:
 - (a) Registrierung der im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats tätigen Waffenhändler und Makler und
 - (b) Genehmigung oder Zulassung der Tätigkeit von Waffenhändlern und Maklern in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bestimmungen umfassen mindestens eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter."

(6) Artikel 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 5

- (1) Unbeschadet von Artikel 3 gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis nachweisen können und
 - (a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des Erwerbs (nicht des Kaufs) und des Besitzes von Feuerwaffen für die Jagd ausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen oder unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden;

- (b) sich selbst, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.
- (c) (...)
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Ausstellung oder Verlängerung einer Genehmigung gemäß Absatz 1 von (...) medizinischen Tests, die auch psychologische Tests einschließen können, abhängig machen.

Die Mitgliedstaaten entziehen die Genehmigung für den Besitz von Feuerwaffen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt ist.

Die Mitgliedstaaten verbieten den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Personen den Besitz einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Feuerwaffe nur dann, wenn sie den Erwerb von Feuerwaffen dieses Typs im eigenen Hoheitsgebiet untersagen.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigung für den Erwerb oder die Genehmigung für den Besitz einer Feuerwaffe der Kategorien A oder B des Anhangs I entzogen wird, wenn festgestellt wird, dass die Person, der die Genehmigung erteilt wurde, sich in rechtswidrigem Besitz einer Ladevorrichtung der Kategorie A 9 des Anhangs I befindet.

Artikel 6

- (1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz der in Kategorie A in Anhang I aufgeführten Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen und Munition zu verbieten. Sie sorgen für die Beschlagnahme dieser Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteile und Munition, die sich trotz des Verbots in rechtswidrigem Besitz befinden.
- (2) Zum Schutz kritischer Infrastruktur, der kommerziellen Schifffahrt und hochwertiger Verbände, zum Zwecke der nationalen Verteidigung sowie zu Bildungs-, kulturellen, Forschungs- und historischen Zwecken können die zuständigen Behörden unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 in individuellen Sonderfällen Genehmigungen für die genannten Feuerwaffen, ihre wesentlichen Bestandteile und Munition erteilen, sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegenstehen.

- (3) Die Mitgliedstaaten können Waffenhändlern und Maklern gestatten, jeweils im Rahmen ihrer Berufsausübung [im Sinne dieser Richtlinie] Feuerwaffen, ihre wesentlichen Bestandteile und Munition der Kategorie A unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorschriften zu erwerben, herzustellen, zu deaktivieren, zu reparieren, zu liefern, zu befördern oder zu besitzen.
- 3a. Die Mitgliedstaaten können Museen gestatten, Feuerwaffen, ihre wesentlichen Bestandteile und Munition der Kategorien A und B unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorschriften zu erwerben und zu besitzen.
- 3b. (...)
- 3c. Die Mitgliedstaaten können Sportschützen den Erwerb und Besitz von halbautomatischen Feuerwaffen und Ladevorrichtungen der Kategorien A.6, A.7 und A.9 des Anhangs I unter folgenden Voraussetzungen gestatten:
- a) Es liegt eine zufriedenstellende umfassende medizinische und psychologische Beurteilung der Zuverlässigkeit des Sportschützen im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b vor;
- b) es wird der Nachweis erbracht, dass der Sportschütze an von einer offiziellen Sportschützenorganisation des betreffenden Mitgliedstaats oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannten Schießwettbewerben teilnimmt; und
- c) es liegt eine Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation vor, in der bestätigt wird, dass
- a) der Sportschütze Mitglied eines Schützenvereins ist und in diesem Verein seit mindestens zwölf Monaten regelmäßig den Schießsport trainiert hat und
- b) die Feuerwaffe für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schießsports erforderlich ist.
- d) In Bezug auf Feuerwaffen der Kategorie A.6 können Mitgliedstaaten, in denen allgemeine Wehrpflicht herrscht und in denen seit über fünfzig Jahren ein System besteht, wonach Personen, die die Armee nach Erfüllung ihrer Wehrpflicht verlassen, militärische Feuerwaffen übertragen werden, diese Personen als Sportschützen einstufen und ihnen die Genehmigung erteilen, eine während des Wehrdienstes benutzte Feuerwaffe weiter zu führen. Diese Feuerwaffen werden von der staatlichen Behörde in halbautomatische Feuerwaffen umgewandelt; die staatliche Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Personen, die diese Feuerwaffen führen, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Es gelten die Buchstaben a, b und c.
- 3d. Gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigungen werden regelmäßig, spätestens jedoch alle fünf Jahre überprüft.

Artikel 6a

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle des Erwerbs und des Verkaufs von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen und Munition, die unter die in Anhang I aufgeführten Kategorien A, B und C (...) fallen, über die Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**) die Identität der und im Bedarfsfall die Genehmigung für die die Feuerwaffe, ihre wesentlichen Bestandteile oder die Munition erwerbende(n) Person vor der Lieferung, spätestens jedoch bei der Lieferung an diese Person, überprüft wird, und zwar durch
- – einen zugelassenen Waffenhändler oder Makler oder
 - eine staatliche Behörde oder einen Vertreter dieser Behörde.
-

(*) ABl.: Bitte Datum einfügen: Datum der Veröffentlichung dieser Änderungsrichtlinie
+ 20 Tage.

(**) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

(7) (...)

(7a) Dem Artikel 7 Absatz 4 wird nach Buchstabe c folgender Unterabsatz angefügt:

"Die (...) Genehmigung für den Besitz einer Feuerwaffe wird in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle fünf Jahre überprüft. Die Genehmigung kann erneuert oder verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind."

(7b) In Artikel 7 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

"4a. Die Mitgliedstaaten können eine Genehmigung für eine Feuerwaffe, die nach der Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 2008/51/EG⁹, der Kategorie (...) B in Anhang I zugeordnet war, erneuern, selbst wenn diese Feuerwaffe derzeit der Kategorie A zugeordnet wird. Die Genehmigung kann jedoch nur für Personen erneuert werden, die bereits vor dem in Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie genannten Datum im Besitz einer Genehmigung waren."

(7bb) Artikel 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

"Falls ein Mitgliedstaat den Erwerb und den Besitz einer Feuerwaffe der Kategorien B oder C (...) in seinem Hoheitsgebiet untersagt oder von einer Genehmigung abhängig macht, so unterrichtet er die übrigen Mitgliedstaaten davon, die bei der Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses für eine solche Waffe gemäß Artikel 12 Absatz 2 ausdrücklich einen einschlägigen Vermerk anbringen."

(7c) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Für den Erwerb und den Besitz von Munition und Ladevorrichtungen gilt die gleiche Regelung wie für die Feuerwaffen, für die diese Munition und diese Ladevorrichtungen geeignet sind."

(8) Folgende Artikel 10a und 10b werden eingefügt:

⁹ Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5.

"Artikel 10a

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Schreckschuss- und Signalwaffen (...) nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Die Kommission erlässt technische Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen (...), damit sichergestellt ist, dass diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Salutwaffen und akustische Waffen werden weiterhin derjenigen Kategorie in Anhang 1 Abschnitt II zugeordnet, unter die die Feuerwaffe fällt, aus der sie umgebaut wurden.
- (3) Schreckschuss- und Signalwaffen, die die technischen Spezifikationen nach Artikel 10a Absatz 1 nicht erfüllen, werden ein Jahr nach Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 10a Absatz 1 den Kategorien A und B in Anhang I Teil II zugeordnet.

Artikel 10aa

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für die ordnungsgemäße Überwachung von Feuerwaffen und Munition sowie Vorschriften für ihre ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung fest, um das Risiko des unbefugten Zugriffs zu minimieren. Feuerwaffen und die zugehörige Munition dürfen nicht zusammen leicht zugänglich sein. Überwachung bedeutet in diesem Fall, dass die Person, in deren Besitz sich die Feuerwaffe oder die Munition befindet, während des Transports und der Verwendung die Kontrolle über Waffe und Munition hat. Das Prüfungsniveau für die Aufbewahrungsvorrichtungen entspricht der Kategorie der Feuerwaffe."

(...)

Artikel 10b

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, damit sichergestellt ist, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese endgültig unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen im Kontext dieser Überprüfung dafür, dass eine Bescheinigung und ein Nachweis über die Deaktivierung der Feuerwaffen ausgestellt und ein deutlich sichtbares Zeichen auf der Feuerwaffe angebracht wird.

Die Kommission erlässt Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass deaktivierte Feuerwaffen endgültig unbrauchbar gemacht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

- (9) Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"Artikel 11

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 dürfen Feuerwaffen nur dann von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn das Verfahren gemäß den nachstehenden Absätzen eingehalten wird. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle der Verbringung von Feuerwaffen im Versandhandel oder des Verkaufs mithilfe der Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates."

- (10) Dem Artikel 13 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

"4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen auf elektronischem Weg Informationen über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat erteilten Genehmigungen und Informationen über nach Maßgabe von Artikel 7 aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person versagte Genehmigungen aus.

- (5) Die Kommission sieht ein System für den Austausch der in diesem Artikel genannten Informationen vor. Dieses System kann ein Modul des mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 errichteten Binnenmarktinformationssystems (IMI) nutzen, das speziell auf Feuerwaffen zugeschnitten ist. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 13a delegierte Rechtsakte über dieses System sowie über die detaillierten Vorkehrungen für den systematischen Austausch von Informationen auf elektronischem Wege und setzt diese Rechtsakte zu dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft."

- (11) Artikel 13a erhält folgende Fassung:

"Artikel 13a

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 wird der Kommission ab Inkrafttreten dieser Richtlinie auf unbestimmte Zeit übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- 3a. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission Sachverständige, die von jedem Mitgliedstaat gemäß den Grundsätzen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ernannt werden.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

- (12) Folgender Artikel 13b wird eingefügt:

"Artikel 13b

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(*) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13)."

- (13) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

"Artikel 17

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht gegebenenfalls Vorschläge, insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien gemäß Anhang I und den Fragen im Zusammenhang mit neuen Technologien, beispielsweise 3D-Druck, Verwendung von QR-Codes und Nutzung der Funkfrequenzkennzeichnung (RFID). Der erste Bericht wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Die Kommission prüft bis zum [Datum] die erforderlichen Elemente eines Systems für den Austausch von Daten, die in den in Artikel 4 Absatz 4 genannten computergestützten Waffenregistern enthalten sind, zwischen den Mitgliedstaaten. Gegebenenfalls wird die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden."

(14) (...) Anhang I der Richtlinie 91/477/EG wird (...) wie folgt geändert:

(a) Abschnitt II erhält folgende Fassung:

"Im Sinne dieser Richtlinie werden die folgenden Kategorien von Feuerwaffen festgelegt:

i) Unterabschnitt A und die Definition des Begriffs "Feuerwaffen" werden gestrichen.

ii) In Kategorie A werden die folgenden Nummern angefügt:

"6. automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden;

(7) jede der folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:

a) Kurz-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen in die Feuerwaffe eingebaut ist oder eingesetzt wird, und

b) Lang-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als elf Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen in die Feuerwaffe eingebaut ist oder eingesetzt wird;

(8) halbautomatische Lang-Feuerwaffen (d. h. Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind), die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopgriffs oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Griffs auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können;

(9) Ladevorrichtungen, die an halbautomatische Zentralfeuerwaffen oder Repetier-Feuerwaffen montiert werden können und folgende Merkmale aufweisen:

a) Ladevorrichtungen, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;

b) Ladevorrichtungen für Lang-Feuerwaffen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können.

Kategorie B — Genehmigungspflichtige Feuerwaffen

- (1) (...) kurze Repetier-Feuerwaffen;
- (2) kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung;
- (3) kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm;
- (4) halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Ladevorrichtung und Patronenlager zusammen bei Randfeuerwaffen mehr als drei Patronen und bei Zentralfeuerwaffen mehr als drei aber weniger als [zwölf] Patronen aufnehmen können;

4a. halbautomatische Kurz-Feuerwaffen, die nicht unter Kategorie A Nummer 7 Buchstabe a aufgeführt sind;

- (5) halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Ladevorrichtung und Patronenlager zusammen nicht mehr als drei Patronen aufnehmen können, deren Ladevorrichtung auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Ladevorrichtung und Patronenlager zusammen mehr als drei Patronen aufnehmen können und die unter Kategorie A Nummer 7 Buchstabe b aufgeführt sind, umgebaut werden können;
- (6) lange Repetier- und halbautomatische Feuerwaffen, jeweils mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist;
- (7) halbautomatische Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch, die wie vollautomatische Waffen aussehen und die nicht unter Kategorie A Nummern 6, 7 oder 8 aufgeführt sind.

Kategorie C — Meldepflichtige Feuerwaffen und Waffen

- (1) Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie B Nummer 6 aufgeführt sind;
- (2) lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen;
- (3) andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter Kategorie A oder B aufgeführt sind;
- (4) kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm;

(5) Schreckschuss- und Signalwaffen, die die technischen Spezifikationen nach Artikel 10a Absatz 1 erfüllen;

Salutwaffen und akustische Waffen werden weiterhin derjenigen Kategorie in Anhang 1 Abschnitt II zugeordnet, unter die die Feuerwaffe fällt, aus der sie umgebaut wurden;

(6) Feuerwaffen der Kategorien A, B und C, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/2403 über Deaktivierungsstandards und -techniken deaktiviert worden sind;

(7) lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen, die nach dem Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden, zu dem die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die für die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 4b erforderlich sind.

(...)

b) (...) Unterabschnitt B und der zugehörige Text werden gestrichen.

(...)."

(15) In Anhang I der Richtlinie 91/477/EG wird Abschnitt III wie folgt geändert:

(a) Buchstabe a wird gestrichen.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"ausschließlich zu Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, für das Harpunieren gebaut oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind, sofern sie nur für diese Verwendung ordnungsgemäß eingesetzt werden können;"

(c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
als antike Waffen gelten, sofern sie nicht unter die obigen Kategorien fallen und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen.

d) Unterabsatz 2 wird gestrichen. -

"Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [18 Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

- (2) Abweichend davon setzen die Mitgliedstaaten in Bezug auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 4b die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens 36 Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
- (3) Bei Erlass der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten das Verbot, in Anhang I der vorliegenden Richtlinie unter Kategorie A.9 aufgeführte Ladevorrichtungen zu besitzen, die rechtmäßig vor dem [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] erworben wurde, bis zum [Umsetzungsfrist + 18 Monate] aussetzen. Nach [Umsetzungsfrist] gestatten die Mitgliedstaaten die Verwendung solcher Ladevorrichtungen jedoch nicht mehr.
- (5) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten für Feuerwaffen, die vor dem [in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitpunkt] erworben wurden, die Meldepflicht für Feuerwaffen gemäß den Kategorien C.5, C.6 und C.7 des Anhangs I der vorliegenden Richtlinie bis zum [Umsetzungsfrist + 36 Monate] aussetzen.
6. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident *Der Präsident*
